# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 19.

(Nr. 10810.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 29. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen wird die Staatsregierung ermächtigt:

I. **zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:**

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:

1. von Idaweiche nach Tichau die Summe von.... 2 076 000 Mark,
2. von Nauen nach Oranienburg die Summe von... 10 100 000 "
3. von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel die Summe von .................. 12 600 000 "

b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:

1. von Nikolaiken i. Ostpr. nach Arys die Summe von 3 264 000 "
2. von Friedland i. Ostpr. nach Bartenstein die Summe von.................................... 2 900 000 "
3. von Schlawe nach Stolpmünde die Summe von.. 4 500 000 "
4. von Schneidemühl nach Czarnikau (Goray) die Summe von.............................. 4 550 000 "
5. von Schildberg nach Deutschhof die Summe von.. 2 530 000 "
6. von Sohrau O. S. nach Jastrzemb die Summe von 3 000 000 "
7. von Groß-Strehlitz nach Vossowska die Summe von 2 900 000 "
8. von Sommerfeld nach Krossen a. O. die Summe von 3 940 000 "
9. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf die Summe von.................................... 1 080 000 "

Seite.... 53 440 000 Mark,



Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Übertrag .... | 53 440 000 | Mark, |
| 10. von Bad Harzburg nach Oker die Summe von .. | 1 430 000 | = |
| 11. von Geisa nach Tann die Summe von ......... | 932 000 | = |
| 12. von Zimmersrode nach Gemünden a. d. Wohra die Summe von ............................ | 4 420 000 | = |
| 13. von Buhlen nach Korbach die Summe von .... | 8 525 000 | = |
| 14. von Schelde nach Wester-Satrup die Summe von | 1 200 000 | = |
| 15. von Altenhundem nach Birkelbach die Summe von | 5 330 000 | = |
| 16. von (Wetzlar) Albshausen nach Grävenwiesbach die Summe von ............................ | 6 230 000 | = |
| 17. von Grenzau nach Hillscheid die Summe von .... | 1 810 000 | = |
| 18. von (Adenau) Dümpelfeld nach Lissendorf die Summe von .................................. | 13 243 000 | = |
| 19. von Bitburg nach Irrel die Summe von ....... | 3 451 000 | = |
| c. **zur Beschaffung von Betriebsmitteln** die Summe von ......................... | 11 193 000 | = |
| zusammen .... | 111 204 000 | Mark; |

**II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten, vierten und fünften Gleises auf den nachbezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Rendza-Summin die Summe von | 403 000 | Mark, | | |
| 2. Kreuzburg-Namslau die Summe von .................. | 2 250 000 | = | | |
| 3. Gondek-Warberg und Falkstätt-Mieschkow der Strecke Posen-Jarotschin die Summe von ... | 1 920 000 | = | | |
| 4. Camenz-Königszelt die Summe von .................... | 5 740 000 | = | | |
| 5. Breslau-Glogau die Summe von | 9 900 000 | = | | |
| 6. Breslau-Koberwitz die Summe von .................... | 2 130 000 | = | | |
| 7. Moys b. Görlitz-Nikolausdorf die Summe von ............. | 460 000 | = | | |
| 8. Halensee-Westend der Berliner Ringbahn die Summe von... | 800 000 | = | | |
| 9. Schlachtensee-Nikolassee die Summe von ............. | 305 000 | = | | |
| 10. Falkenberg b. Torgau-Wittenberg (Prov. Sachsen) die Summe von | 2 870 000 | = | | |
| Seite .... | 26 778 000 | Mark, | 111 204 000 | Mark, |

Übertrag .... 26 778 000 Mark, 111 204 000 Mark,

11. Halle a. S.–Eilenburg die Summe von ............... 2 225 000 =
12. Hermsdorf-Klosterlausnitz–Gera die Summe von ............ 1 630 000 =
13. Eisenach–Salzungen die Summe von ................. 1 680 000 =
14. Harburg–Wilhelmsburg die Summe von ............... 4 200 000 =
15. Neuekrug–Langelsheim–Goslar die Summe von ............ 1 840 000 =
16. Heldenbergen-Windecken–Hanau Ost die Summe von ........ 1 067 000 =
17. Fröndenberg–Menden die Summe von .................. 1 500 000 =
18. Born (Kr. Lennep)–Opladen die Summe von .............. 2 835 000 =
19. Vohwinkel–Barmen die Summe von ..................... 16 000 000 =
20. Unser Fritz–Wanne beziehungsweise Emschertalbahn–Wanne (Westberg) die Summe von ... 2 930 000 =
21. Gelsenkirchen–Wanne die Summe von .................. 182 000 =
22. Essen Nord–Altenessen die Summe von ................. 575 000 =
23. Crefeld–Neersen-Neuwerk die Summe von .............. 575 000 =
24. Dalheim–Rheydt und Personenbahnhof Rheydt–M.-Gladbach die Summe von ........... 2 468 000 =
25. Karthaus–Wasserbillig die Summe von ............... 2 600 000 =
26. Saarbrücken–Scheidt die Summe von .................. 2 545 000 =

zusammen .... 71 630 000 Mark;

**III. zu nachstehenden Bauausführungen:**

1. für die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Frankfurt a. M. Ost und Frankfurt a. M.-Sachsenhausen die Summe von ...... 8 615 000 Mark,

Seite .... 8 615 000 Mark, 182 834 000 Mark,

Übertrag.... 8 615 000 Mark, 182 834 000 Mark,

2. für den Ausbau der Bahnstrecke Remagen—Dümpelfeld die Summe von............ 6 400 000 „

3. für die Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Bahnhöfen Hillesheim (Linie Dümpelfeld—Lissendorf) und Gerolstein nebst selbständiger Einführung der Bahn von Prüm in den Bahnhof Gerolstein die Summe von............ 5 200 000 „

4. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:
   a) der Eisenbahn von Rothemühle nach Freudenberg i. Westf. die Summe von 600 000 „
   b) der Eisenbahn von (Simmern) Castellaun nach Boppard die Summe von.... 580 000 „
   c) der Eisenbahn (von Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg die Summe von.... 1 460 000 „
   d) der Eisenbahn von Egerfeld nach Summin die Summe von............ 1 600 000 „

zusammen.... 24 455 000 Mark;

**IV. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für im Baue befindliche neue Eisenbahnlinien** die Summe von........................ 10 000 000 „ ;

**V. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen** die Summe von........................ 5 000 000 „

insgesamt.... 222 289 000 Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen unter 1 bis 17 und 19 und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten

oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfang, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1, 15, 16, 17 und 19 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Nikolaiken i. Ostpr.–Arys) von ..... 164 000 Mark,
b) bei Nr. 15 (Altenhundem–Birkelbach) von ..... 130 000 „
c) bei Nr. 16 ([Wetzlar] Albshausen–Grävenwiesbach) von ..... 150 000 „
d) bei Nr. 17 (Grenzau–Hillscheid) von ..... 160 000 „
e) bei Nr. 19 (Bitburg–Irrel) von ..... 168 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preußischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Nikolaiken i. Ostpr.–Arys) von ..... 128 000 Mark,
„ „ 2 (Friedland i. Ostpr.–Bartenstein) von .. 380 000 „
„ „ 3 (Schlawe–Stolpmünde) von ..... 841 000 „
„ „ 4 (Schneidemühl–Czarnikau [Goray]) von 620 000 „
„ „ 5 (Schildberg–Deutschhof) von ..... 140 000 „
„ „ 6 (Sohrau O. S.–Jastrzemb) von ..... 581 000 „
„ „ 7 (Groß-Strehlitz–Vossowska) von ..... 340 300 „
„ „ 8 (Sommerfeld–Krossen a. O.) von ..... 309 000 „
„ „ 11 (Geisa–Tann) von ..... 109 000 „
„ „ 12 (Zimmersrode–Gemünden a. d. Wohra) von ..... 458 000 „
„ „ 13 (Buhlen–Korbach) von ..... 87 000 „
„ „ 14 (Schelde–Wester-Satrup) von ..... 207 000 „
„ „ 15 (Altenhundem–Birkelbach) von ..... 270 000 „

bei Nr. 16 ([Wetzlar] Albshausen–Grävenwiesbach) von ........................... 730 000 Mark,
" " 17 (Grenzau–Hillscheid) von ........... 160 000 "
" " 19 (Bitburg–Irrel) von.............. 57 000 ".

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Nikolaiken i. Ostpr.–Arys), 15 (Altenhundem–Birkelbach), 16 ([Wetzlar] Albshausen–Grävenwiesbach), 17 (Grenzau–Hillscheid) und 19 (Bitburg–Irrel) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Abs. (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 18 benannte Eisenbahn von (Adenau) Dümpelfeld nach Lissendorf muß ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß übernommen werden, und zwar:

1. vom Reiche in Höhe von 80 Prozent:
   a) der durch den Ausbau des zweiten Gleises für Preußen entstehenden, vorläufig auf 3 140 000 Mark festgestellten anschlagmäßigen Mehrkosten mit ............................ 2 512 000 Mark,
   b) der Kosten des Grund und Bodens für das erste Gleis, soweit diese nicht von den Interessenten getragen werden, von (943 000 — 113 000 =) 830 000 Mark mit ........................ 664 000 "
2. von den Interessenten zu den Kosten des Grund und Bodens für das erste Gleis mit............... 113 000 "

insgesamt von .... 3 289 000 Mark.

Außerdem ist der im Eigentume der Gemeinden befindliche Grund und Boden, soweit er für den Bau einer eingleisigen Bahn erforderlich ist, unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung zu stellen.

## § 2.

Die Ausführung des im § 1 unter III Nr. 2 und 3 vorgesehenen Ausbaues der Strecke Remagen–Dümpelfeld und der zweigleisigen Verbindung zwischen

den Bahnhöfen Hillesheim und Gerolstein mit Einschluß der selbständigen Einführung der Bahnlinie von Prüm in den Bahnhof Gerolstein wird davon abhängig gemacht, daß seitens des Reichs zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß in Höhe von 80 Prozent der anschlagmäßigen, vorläufig auf 6 400 000 Mark und 5 200 000 Mark festgestellten Bausummen zum Betrage von vorläufig 5 120 000 Mark und 4 160 000 Mark geleistet wird.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von .......................... 135 659 000 Mark
die Barzuschüsse des Reichs und der Interessenten
a) gemäß § 1 C 1 und 2 mit vorläufig 3 289 000 Mark,
b) gemäß § 2 mit vorläufig 5 120 000 Mark und 4 160 000 Mark .. = 9 280 000 „
zusammen .... 12 569 000 „
zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I und III von vorläufig .................... 123 090 000 Mark
sowie zur Deckung der für die im § 1 unter II, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 86 630 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. I b für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Döberitz im Lager, den 29. Mai 1907.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

---

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.